

13.8 Zusammenfassung Abklärungen Betriebsbewilligung versus Konzession

Konzession/kantonale Bewilligung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination des Kantons Bern (AÖV) erteilt kantonale Personentransportbewilligungen. Das Bundesamt für Verkehr erteilt Konzessionen. Beide Ämter wurden frühzeitig über das Projekt informiert und 2018 um eine Stellungnahme gebeten (vgl. Anhang). In ihren Zuständigkeitseinschätzungen kommen sie zu unterschiedlichen Ansichten. Diese gilt es zu klären.

In den Bewilligungsverfahren werden die Projekte nach den Rechtsgrundlagen und technischen Normen geprüft.

Das AÖV erfüllt Aufgaben als kantonale Koordinationsstelle bei Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahren des öffentlichen Verkehrs. Die Verfahren werden durch die Bundesbehörden (BAV für Anlagen des öffentlichen Verkehrs und Seilbahnen, BAZL für Anlagen der Zivilluftfahrt) geführt und unter Einbezug der kantonalen Stellungnahmen entschieden. Weiter ist das AÖV Fachstelle für die Belange des öffentlichen Verkehrs im Baubewilligungsverfahren.

Quelle:

https://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/oeffentlicher_verkehr/bewilligungspraxis.html

3.12.1 Personentransporte

Wer Personen regelmässig und gewerbsmässig befördert, braucht eine Konzession (Bund) oder eine kantonale Bewilligung. Für Linienverkehre ist grundsätzlich eine Konzession erforderlich.

Für bestimmte Arten von Personentransporten hat der Bund die Erteilung von Bewilligungen den Kantonen übertragen. Eine kantonale Bewilligung ist erforderlich für:

- nicht konzessionspflichtigen Linienverkehr, Bedarfsverkehr und nicht konzessionspflichtige linienverkehrsähnliche Fahrten
- Schülertransporte
- Arbeitnehmertransporte
- Fahrten, die von einem Nichttransportunternehmen, auf dessen Rechnung oder Veranlassung ausschliesslich für seine Kundschaft, Mitglieder oder Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden.

Voraussetzungen der Erteilung einer Kantonalen Bewilligung:

Eine kantonale Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch die Transporte keine Angebote des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden oder keine von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden. Die Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes müssen berücksichtigt werden. Zudem muss das Unternehmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bieten.

Quelle:

https://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/oeffentlicher_verkehr/bewilligungspraxis/personentransporte.html

Die Verordnung über die Personenbeförderung (745.11) legt fest, ob eine Konzession bzw. eine kantonale Bewilligung benötigt wird. Dabei kommt Kapitel 2, Konzessionen und Bewilligungen für die Personenbeförderung im Binnenverkehr, Abschnitt 1, Artikel 5-7 zur Anwendung (vgl. Anhang):

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Erschliessungsfunktion (Art. 3 PBG)

1 Die Erschliessungsfunktion ist gegeben, wenn sich an mindestens einem Linienende ein Verknüpfungspunkt mit dem übergeordneten Netz des öffentlichen Verkehrs und am anderen Ende oder zwischen den Linienenden eine Ortschaft befindet.

2 Als Ortschaften gelten Siedlungsgebiete, in denen das ganze Jahr über mindestens 100 Personen wohnen in:

- zusammenhängenden Bauzonen nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 19791, einschliesslich Schutzzonen für Gewässer, bedeutender Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler;
- traditionellen Streusiedlungen;
- Talschaften im Berggebiet, die von einem gemeinsamen Punkt aus erschlossen werden.

Art. 6 Personenbeförderungen mit Konzessionspflicht (Art. 6 PBG)

Eine Konzession ist erforderlich für:

a. die fahrplanmässigen Verkehrsverbindungen zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten, wobei die Fahrgäste an im Fahrplan festgelegten Haltestellen aufgenommen und abgesetzt werden (Linienverkehr), mit Erschliessungsfunktion;

b. den Linienverkehr ohne Erschliessungsfunktion:

- für spurgeführte Fahrzeuge ausser Kleinseilbahnen, Skiliften und Flussfähren,
- für nicht spurgeführte Fahrzeuge, wenn die Zielorte mit mehr als zehn Kurspaaren pro Tag bedient werden;

c. Fahrten, die nur bei genügender Nachfrage durchgeführt werden (Bedarfsverkehr), mit Erschliessungsfunktion;

d. Fahrten, bei denen Reisende gesammelt oder bestimmte Reiseziele angekündigt werden (linienverkehrsähnliche Fahrten), insbesondere Fahrten auf Verlangen und Sammelfahrten, mit Erschliessungsfunktion;

Art. 7 Personenbeförderungen mit Bewilligungspflicht (Art. 7 Abs. 2 PBG)

Eine kantonale Bewilligung ist erforderlich für:

a. sofern nicht nach Artikel 6 konzessionspflichtig: den Linienverkehr, den Bedarfsverkehr und linienverkehrsähnliche Fahrten;

b. Fahrten, mit denen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler oder Studierende befördert werden (Schülertransporte);

c. Fahrten, mit denen ausschliesslich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befördert werden (Arbeitnehmertransporte);

d. Fahrten, die von einem Nichttransportunternehmen oder auf dessen Rechnung oder Veranlassung ausschliesslich für seine Kundschaft, Mitglieder oder Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden.

Art. 8 Ausnahmen vom Personenbeförderungsregal (Art. 5 PBG)

1 Vom Personenbeförderungsregal sind ausgenommen:

- Fahrten mit nicht spurgeführten Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen, einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers, zu befördern;
- Fahrten, die innerhalb eines Jahres während höchstens 14 aufeinanderfolgender Tage regelmässig und fahrplanmässig angeboten werden;
- die ausschliessliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen;
- die ausschliessliche Beförderung von Angehörigen der Armee;
- Fahrten, mit denen vorab gebildete Fahrgastgruppen von einem gemeinsamen Ausgangspunkt zu einem gemeinsamen Reiseziel befördert werden, sofern die Beförderung im Rahmen eines Pauschalreiseangebots erfolgt;
- Fahrten, mit denen vorab gebildete Gruppen befördert werden und jede Gruppe mit dem gleichen Fahrzeug an ihren Ausgangspunkt zurückgebracht wird (Rundfahrten);
- alle übrigen Fahrten, die nicht unter Artikel 6 oder 7 fallen.

2 Sind die Fahrten in Bezug auf ihre Funktionalität und Kapazität mit bestehenden Fahrten oder Fahrtenketten des Linienverkehrs vergleichbar und auf deren Benutzerinnen und Benutzer ausgerichtet, so unterstehen sie dem Personenbeförderungsregal.

3 In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesamt für Verkehr (BAV), ob für einen Transportdienst eine Konzession oder Bewilligung erforderlich ist.

Art. 9 Konzessionen und Bewilligungen für Linien

1 Konzessionen und Bewilligungen werden für die Personenbeförderung auf bestimmten Linien erteilt.

2 Als Linie gelten alle durchgehenden Fahrten von Kursen mit gleichen Anfangs- und Endpunkten, einschliesslich Verstärkungs-, Früh- und Spätkursen auf Teilstrecken. Als Anfangs- und Endpunkte können auch Knotenpunkte gelten und Punkte, an denen die Erschliessungsfunktion ändert.

3 Angebote mit unterschiedlicher Erschliessungsfunktion auf derselben Strecke gelten als eigene Linie.

Fazit:

Die vorliegende Aarequerung mittels Kettenfähre im Bereich Scherzligen — Bächimatt ist voraussichtlich dann als konzessionspflichtig und damit in die Zuständigkeit des BAV fallend zu betrachten, wenn deren Gewerbmässigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b PBG gegeben ist. Die weiteren Erfordernisse der Regelmässigkeit und der Erschliessungsfunktion könnten wohl bejaht werden, für deren abschliessende Beurteilung liegen jedoch die notwendigen Angaben ebenfalls nicht vor.

Umschreibung der Gewerbmässigkeit im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) 745.1 hält Art. 2 Abs. 1 lit. B fest:

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gilt die Personenbeförderung als:

a. regelmässig, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden; im grenzüberschreitenden Personenverkehr gelten die Fahrten als regelmässig, wenn sie in einer erkennbaren zeitlichen Ordnung durchgeführt werden;

b. gewerbmässig, wenn eine Person Reisende:

1. gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird,
2. kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

2 Überdies gelten als:

- a. Stationen: auch Bahnhöfe, Haltestellen, Schiffs- und Seilbahnstationen;

AöV

Das Bundesamt für Verkehr geht in seiner Beurteilung (vgl. Mail 7. März 2018) davon aus, dass es sich beim geplanten Betrieb der Kettenfähre um Fahrten mit vorab geplanten Fahrgastgruppen handeln wird und das Angebot deshalb gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e VPB vom Beförderungsregal ausgenommen ist. Diese Einschätzung können wir aus unserer Sicht überhaupt nicht nachvollziehen, da gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e VPB gilt, dass vorab gebildete Fahrgastgruppen von einem gemeinsamen Ausgangspunkt zu einem gemeinsamen Reiseziel befördert werden müssen. Vielmehr handelt es sich hier - falls es sich nicht um eine Einzelfahrt handelt - nur um zufällige gebildete Gruppen, da die Kettenfähre eher wie einen Lift vollautomatisch und auf Abruf funktioniert.

Falls hingegen, wie bereits erwähnt, das geplante Angebot von geringer Bedeutung ist, kann ggf. eine sogenannte Personentransportbewilligung durch den zuständigen Kanton erteilt werden. Dazu wird in Art. 7 lit. a. VPB u.a. geregelt, dass für den Linienverkehr, den Bedarfsverkehr und für linienverkehrsähnliche Fahrten eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, sofern dafür keine Konzession nach Art. 6 VPB erforderlich ist.

In unserer ersten Beurteilung der Kettenfähre am 4. Februar 2013 zuhanden von Kissling+Zbinden AG sind wir, gestützt auf den damaligen Wortlaut von Art. 6 lit. b Ziff. 1 VPB davon ausgegangen, dass Linienverkehre mit spurgeführten Fahrzeugen ausser Kleinseilbahnen und Skilifte (auch Kettenfähren sind wie z. B. Eisenbahnen spurgeführt) einer Konzession bedürfen.

Erst im Zuge der aktuellen und detaillierten Überprüfung unserer damaligen Haltung sind wir nun darauf gestossen, dass der Wortlaut von Art. 6 lit. b Ziff. 1 VPB seit unserer ersten Beurteilung geringfügig angepasst wurde und dass seit 1. Juli 2013 gilt, dass für den Linienverkehr [...] "für spurgeführte Fahrzeuge ausser Kleinseilbahnen, Skiliften und Flussfähren" eine Konzession erforderlich ist.

Aufgrund dieser Neueinschätzung muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die "Aarequerung mittels Kettenfähre" gestützt auf Art. 7 lit. a. VPB eine kantonale Personentransportbewilligung braucht (vgl. dazu die weitergehenden Informationen dazu auf unserer Homepage unter

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/oeffentlicher_verkehr/bewilligungspraxis/personentransporte.html).

Dabei ist es unerheblich, wie viele Personen auf der Kettenfähre Platz finden, da die Bestimmung zur Fahrzeugmindestgrösse (nicht mehr als neun Personen) gemäss Art. 8 lit. a. VPB nur für nicht spurgeführte Fahrzeuge gilt. Für spurgeführte Fahrzeuge ist keine solche Ausnahme vorgesehen.